

5.3.LL Die Vollendung einer Straftat

5.3.1.1.1. Begriff und Merkmale der Vollendung einer Straftat

Eine vollendete Straftat liegt vor, wenn die Handlung *alle Merkmale des Tatbestandes einer Strafrechtsnorm erfüllt*.¹⁷⁹

Vollendeter Betrug zum Nachteil sozialistischen Eigentums liegt nach § 159 Abs. 1 StGB vor, wenn der Täter mit der Absicht eines rechtswidrigen Vermögensvorteils für sich oder andere einen anderen durch Täuschung zu einer Vermögensverfügung veranlaßt, die das sozialistische Eigentum schädigt. Es genügt nicht allein die Schädigung des sozialistischen Eigentums. Vollendeter Betrug liegt vielmehr nach dem Gesetz nur vor, wenn ein rechtswidriger Vermögensvorteil beabsichtigt ist und Täuschungshandlung, Vermögensverfügung sowie Eigentumsschaden gegeben sind und außerdem zwischen ihnen in der Reihenfolge der Verwirklichung der Straftat Kausalzusammenhang besteht. Erfolgen z. B. die Vermögensverfügung und die Schädigung des sozialistischen Eigentums unabhängig von der Täuschungshandlung, so liegt nur versuchter und nicht vollendeter Betrug vor, da es am erforderlichen Kausalzusammenhang fehlt.

Die Vollendung einer Straftat wird nicht danach bestimmt, ob der Täter seine mit der Straftat verfolgten individuellen Ziele vollständig verwirklicht hat, sondern einzig und allein nach dem Gesetz.

Hat A. sich vorgenommen, den B. durch mehrere Faustschläge niederzuschlagen, so ist nach § 115 Abs. 1 StGB die vorsätzliche Körperverletzung schon mit dem ersten Faustschlag vollendet, wenn damit im Sinne des Gesetzes die Gesundheit des B. geschädigt bzw. er mißhandelt wurde. A. wird demzufolge auch dann wegen vorsätzlicher Körperverletzung strafrechtlich zur Verantwortung gezogen, wenn er infolge der Gegenwehr des B. oder durch Eingreifen dritter Personen daran gehindert wurde, die von ihm geplanten weiteren Faustschläge anzubringen. Ungeachtet dessen ist die Zufügung weiterer Faustschläge bedeutsam für den Grad der Gesellschaftswidrigkeit der ausgeführten Körperverletzung.

Je nach der Konstruktion des Tatbestandes der besonderen Strafrechtsnorm tritt die Vollendung der Straftat früher oder später ein.

a) Die *einfachen Begehungsdelikte* sind vollendet, wenn der Täter *das im Tatbestand einer besonderen Strafrechtsnorm gekennzeichnete Handeln vorgenommen hat*. Für die Vollendung der Straftat ist es hier gleichgültig, ob die vom Täter mit diesem Handeln angestrebten Folgen eingetreten sind oder nicht. Die Folgen sind jedoch ungeachtet dessen bedeutsam für den Grad der Gesellschaftswidrigkeit bzw. Gesellschaftsgefährlichkeit der ausgeführten Handlung.

Nach § 228 ist es z.B. für die Vollendung der falschen Anschuldigung gleichgültig, ob sich das staatliche Organ hierdurch hat täuschen lassen oder nicht.

b) Bei einigen Verbrechen gegen die Souveränität der Deutschen Demokratischen Republik, den Frieden, die Menschlichkeit und die Menschenrechte sowie gegen die Deutsche Demokratische Republik (§§ 86, 91, 96, 97, 101, 102, 103, 104, 105 StGB) sind in Anbetracht der großen Gefährlichkeit und des besonde-

179 Vgl. a.a.O., S.412.